

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

vom 09. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. November 2020)

zum Thema:

Artenschutz in der Koloniestraße 10

und **Antwort** vom 26. Nov. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Nov. 2020)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25501
vom 09. November 2020
über Artenschutz in der Koloniestraße 10

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Mitte um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Wie bewerten der Senat und der Bezirk Mitte die Pläne, auf dem Grundstück der Koloniestraße 10 in Wedding Abrissarbeiten zugunsten eines Neubauprojektes durchführen zu lassen?

Frage 2:

Welche Nutzung befürworten der Senat und der Bezirk Mitte für das genannte Grundstück?

Antwort zu 1 und 2:

Das zuständige Bezirksamt Mitte hat mitgeteilt:

„Das Grundstück Koloniestraße 10 befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes III-201 und ist dort als Mischgebiet festgesetzt. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören (§6 Absatz 1 Baunutzungsverordnung). Der B-Plan sieht keine Sicherung der bestehenden 1- bis 2-geschossigen Remisen sowie deren Bestandsnutzung vor.“

Sofern ein Bauvorhaben den planungsrechtlichen Vorgaben des B-Planes nicht widerspricht, würde eine positive Stellungnahme hierzu erteilt. Sofern Abrissarbeiten hiermit verbunden wären, würden diese nicht gegen das geltende Planungsrecht verstoßen.

Es besteht keine gültige Baugenehmigung.“

Der Senat nimmt im Hinblick auf Aufstellung und Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes (hier: Bebauungsplan III-201) wie in vergleichbaren Fällen keine eigene Bewertung vor.

Frage 3:

Haben der Senat und der Bezirk Mitte Kenntnis von Fachgutachten, die mehrere bedrohte und geschützte Tierarten auf dem Gelände nachweisen?

Frage 4

Haben der Senat und der Bezirk Mitte Kenntnis von einem weiteren Gutachten, das dies widerlegt?

Frage 5

Welche Konsequenzen werden der Senat und der Bezirk Mitte aus den widersprüchlichen Gutachten ziehen?

Frage 6:

Gedenken der Senat und der Bezirk Mitte Maßnahmen zu ergreifen, um die bestehenden Gebäude zu erhalten und etwaig dort lebende bedrohte Tierarten zu schützen? Falls ja, welche? Falls nein, weshalb nicht?

Antwort zu 3, 4, 5 und 6:

Der Verein Kulturhof Koloniestraße10 hat den Senat und das Bezirksamt über die Ergebnisse artenschutzfachlicher Untersuchungen auf dem Gelände unterrichtet. Dort vorkommende Vögel und Fledermäuse sind durch die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt, einschlägig ist insoweit insbesondere § 44 Absatz 1.

Die naturschutzrechtlichen Vorschriften zum Schutz von zum Beispiel Vögeln und Fledermäusen stehen einem Abriss von Gebäuden allerdings nicht grundsätzlich entgegen und bieten als solche auch keine zwingende Ermächtigung zur Verhinderung des Abrisses von Gebäuden. Der Vollzug der einschlägigen Artenschutzvorschriften, also die Sicherstellung der Einhaltung der Verbote des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bei einem Abriss, obliegt dem Bezirk. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

Das Bezirksamt Mitte weist zusätzlich auf Folgendes hin:

„Für die Aufnahme von Denkmalen in die Denkmalliste und die Führung dieser Liste ist das Landesdenkmalamt zuständig. Auf Anfrage teilte das Landesdenkmalamt mit, dass die Bauten des Gewerbehofes Koloniestraße 10 1891-1892 für den Bauherrn Adolf Brehme durch den Zimmermeister Ferdinand Müller errichtet wurden. In den Jahren 1989/1991 hatte das Landesdenkmalamt Berlin bei einer Prüfung der Gewerbebauten keinen Denkmalwert festgestellt.

Das Grundstück Koloniestraße 10 befindet sich im Geltungsbereich der Erhaltungsverordnung „Reinickendorfer Straße“ gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch, die am 19.09.2018 in Kraft getreten ist (GVBl. vom 18. September 2018, S. 532). Im Rahmen des geltenden Milieuschutzrechtes wurde Ende 2018 der Abriss von bestehenden Wohnungen auf dem Grundstück Koloniestraße 10 negativ beurteilt und durch das Bau- und Wohnungsaufsichtsamt untersagt.“

Berlin, den 26.11.2020

In Vertretung
Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz